

**Anlage I - Erlaubnisfreie Sondernutzungen –  
nicht gebühren- und entgeltpflichtig sowie nicht anzeigepflichtig!**

1. bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile, die nicht wesentlich in den Straßenraum hineinragen,  
z.B. Gebäudesockel,  
Fensterbänke,  
Vordächer,  
Kellerlichtschächte,  
Balkone,  
Sonnenschutzdächer
2. mobile Werbeaufsteller,  
mobile Fahrradständer,  
Werbeanlagen, Warenautomaten,  
Verkaufseinrichtungen und  
Warenauslagen,  
die vorübergehend -maximal für die Zeit der Ladenöffnung -  
an der Stätte der Leistung  
ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und  
nicht wesentlich den Straßenraum beeinträchtigt,
3. kurzfristige Gehwegsperrungen zum Beispiel wegen Baumfällarbeiten oder einer Hausaufstellung, die ebenso nicht durch die Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden müssen
4. die Lagerung von Brennstoffen (Kohle, Holz) und Baumaterial innerhalb eines Werktages, sofern der Verkehr hierdurch nicht beeinträchtigt wird